



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1989

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 102 | 11. 7. 1989 | RdErl. d. Innenministers Auslegung und Anwendung des Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes | 990 |
| 20323 | 28. 6. 1989 | RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften | 989 |
| 20510 | 28. 6. 1989 | RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes | 989 |
| 2125 | 20. 6. 1989 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker/in“ | 990 |
| 2370 | | Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 22. 5. 1989 (MBI. NW. 1989 S. 805) Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91) | 990 |
| 7824 | 26. 6. 1989 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die Zahlung einer Prämie für Mutterkühe | 993 |
| 7843 | 26. 6. 1989 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleisch-erzeuger | 993 |

Fortsetzung nächste Seite

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum | | Seite |
|-------------|---|-------|
| | Innenminister | |
| 20. 6. 1989 | Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren | 993 |
| 22. 6. 1989 | Bek. – Anerkennung von Feuerlöschschläuchen | 993 |
| 23. 6. 1989 | Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren | 993 |
| 27. 6. 1989 | Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises | 994 |
| 11. 7. 1989 | Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 23. bis 27. Oktober 1989 in Bad Meinberg | 1001 |
| | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | |
| 6. 6. 1989 | RdErl. – Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 994 |
| | Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie | |
| 6. 7. 1989 | Bek. – Ergänzung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Köln/Bonn | 1001 |
| | Landeswahlleiter | |
| 27. 6. 1989 | Bek. – Landtagswahl; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten | 994 |
| | Westdeutscher Rundfunk Köln | |
| 20. 6. 1989 | Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1985 durch den Intendanten | 994 |
| | Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr | |
| 19. 6. 1989 | Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 9. Mai 1989 | 1000 |
| | Hinweise | |
| | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 28. 6. 1989 | 1002 |
| | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1989 | 1002 |

20323

I.

**Auskünfte an Familiengerichte über
beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1989 –
B 3057 – 15 – IV B 4

Mein RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBL. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden nach Textziffer 1.1 folgende Textziffern 1.1.1 und 1.1.2 eingefügt:
 - 1.1.1 Erlässt die Versorgungsanwartschaft mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses (z. B. nach § 37 LBG bei Entlassung), ist der unversorgt ausgeschiedene Beamte grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (§ 1232 RVO, § 9 AVG). Für den Versorgungsausgleich ist in diesem Fall nicht der Wert der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft, sondern der Wert der sich aus der Nachversicherung der im Beamtenverhältnis abgeleisteten Dienstzeit ergebenden Rentenanwartschaft zugrunde zu legen. Der Versorgungsausgleich ist bei bereits durchgeführter Nachversicherung in der Form des Rentensplittings (§ 1587 b Abs. 1 BGB), andernfalls unter entsprechender Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB in der Form des Quasi-Splittings durchzuführen (vgl. Beschuß des BGH v. 21. 9. 1988 – IVb ZB 152/86 – FamRZ 1988, 1253/NJW 1989, 35 –). Das gilt auch dann, wenn ein Beamter mit Versorgungsanwartschaft nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich, unversorgt aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist (vgl. Beschuß des BGH v. 8. 7. 1988 – IVb ZB 151/84 – FamRZ 1988, 1148 –).
 - 1.1.2 Ist der unversorgt ausgeschiedene Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern und liegen keine Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung vor, so ist die Nachversicherung unverzüglich durchzuführen und gegenüber dem Familiengericht auf die durchgeführte Nachversicherung zu verweisen. Wird die Nachversicherung aufgeschoben, ist dem Familiengericht eine Auskunft über die für eine Nachversicherung in Betracht kommenden Zeiten und Entgelte zu erteilen. Bei einer späteren Nachversicherung sind die gemäß § 1402 Abs. 8 RVO/§ 124 Abs. 8 AVG gekürzten Entgelte zugrunde zu legen.
2. In Abschnitt I wird der Text der Textziffer 1.6 unter Beibehaltung der Ziffernbezeichnung gestrichen.
3. a) In der Textziffer 1.7 des Abschnitts I wird die Zahl „1,6“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
b) Als Absatz 2 wird dieser Textziffer angefügt:
Die Tz 1.1.2 ist in den Fällen der Tz 1.2 bis 1.5 entsprechend anzuwenden. Bei der Nachversicherung eines Beamten auf Widerruf ist § 10c VAHRG zu achten.
4. Die Textziffer 5.1 des Abschnitts I erhält folgende Fassung:
5.1 Bei einer vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung bewilligten Freistellung (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Arbeitszeitermäßigung, Teilzeitbeschäftigung) ist auch der nach dem Bewertungsstichtag (Tz 2) liegende Zeitraum dieser Freistellung nur insoweit in die Gesamtzeit einzubeziehen, als er ruhegehaltfähig ist (vgl. Beschuß des BGH v. 1. 6. 1988 – IVb ZB 58/86 – FamRZ 1988, 940 –). Dem Familiengericht ist mitzuteilen, daß der Freistellungszeitraum nicht oder nur anteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde. Eine bereits erteilte Auskunft ist zu berichtigten, wenn vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung eine Freistellung bewilligt wird.

5. In Abschnitt II Textziffer 1 werden in Satz 2 die Worte „(§ 7, 13 BeamVG)“ durch die Worte „(§ 7 BeamVG)“ ersetzt.

– MBi. NW. 1989 S. 989.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei bei
Ordnungswidrigkeiten im Bereich des
Umweltschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 6. 1989 –
IV A 2 – 2830

1 Polizeibeamte der Polizeibehörden, die die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben haben, werden hiermit gemäß §§ 56, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, bei folgenden Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:

- § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 10a des Abfallgesetzes – AbfG – vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410),
- § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- § 70 Abs. 1 Nrn. 2, 7–10, 12 des Landschaftsgesetzes – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 21 Nr. 19 RBG '87 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 791 –,
- § 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 10 und Abs. 2 Nrn. 2–6 des Landesforstgesetzes – LFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), – SGV. NW. 790 –,
- § 17 Abs. 1 Buchstabe c)–e) und Abs. 2 Buchstabe a) und c) des Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG – vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), – SGV. NW. 7129 –,
- § 7 Nr. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BlmSchV) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687),
- § 46 Nr. 8 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793),
- §§ 117, 118 OWiG.

2 Anderweitig geregelte Befugnisse (Ermächtigungen) zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

3 Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 75 Deutsche Mark erhoben. Sind in einem Katalog Regel- oder Rahmensätze vorgegeben, so soll das Verwarnungsgeld grundsätzlich auch in dieser Höhe erhoben werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann hiervon jedoch abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen (z. B. Wiederholungsfall oder Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Schadens).

4 Im übrigen ist der RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBL. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ entsprechend anzuwenden.

5 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Der RdErl. v. 30. 6. 1988 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

– MBi. NW. 1989 S. 989.

102

**Auslegung und Anwendung
des Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1989 -
I A 3/13 - 17

Nummer 3 meines RdErl. v. 4. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert.

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. 12. 1983 - BVerwGE 68, 220 - ist davon auszugehen, daß als Abkömmlinge i. S. des Artikels 116 Abs. 2 GG Kinder eines „Ausgebürgerten“ anzusehen sind, denen er - ohne die Ausbürgerung - nach den für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Legitimation maßgebenden Grundsätzen die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt hätte. Das Urteil sagt nichts darüber aus, ob auch Enkel als „Abkömmlinge“ gelten können. Da es indes um den vom Grundgesetz verwendeten Abkömmlingsbegriff geht, der nach überwiegender Auffassung auch Enkel einschließt, kann es nicht Aufgabe der Verwaltung sein, das Wiedergutmachungsrecht auf Kinder zu begrenzen, wenn dies der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen ist.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kinder“ durch „Abkömmlinge“ ersetzt.

- MBl. NW. 1989 S. 990.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 22. 5. 1989 (MBl. NW. 1989 S. 805)

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1989/91)**

Die in nachstehenden Nummern angeführten Klammerverweisungen müssen richtig lauten:

1. In Nummer 4.43: (Nummer 3.1),
2. in Nummer 5.2 Satz 3: (Nummern 5.7 bis 5.8),
3. in Nummer 6.2 Satz 3: (Nummer 3.32),
4. in Nummer 9.1 (Härteausgleich 1987/89).

- MBl. NW. 1989 S. 990.

2125

Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker/in“

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 20. 6. 1989 - II C 5 - 2.2125.73

1. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker/in“ ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 11. April 1978 (GV. NW. S. 206/SGV. NW. 2125) an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder, wenn eine Zuständigkeit danach nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder, wenn eine Zuständigkeit auch danach nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Ist eine Zuständigkeit nach § 1 der Verordnung nicht gegeben, so ist nach § 2 der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig.

- 1.1 Für die Entscheidung über den Antrag sind dem Regierungspräsidenten folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
 - 1.11 ein lückenloser, kurzgefaßter Lebenslauf,
 - 1.12 die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Namensänderung auch die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder andere belegende Unterlagen,
 - 1.13 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
 - 1.14 eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 - 1.15 ein Nachweis darüber, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder im Lande Nordrhein-Westfalen zuletzt gehabt hat oder eine Erklärung darüber, wo er seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen begründen will und
 - 1.16 das Zeugnis über die Zweite staatliche Prüfung - § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker (APOL) vom 27. April 1978 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2125).
- 1.2 Soll eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ erteilt werden, sind anstelle des Zeugnisses zu Nummer 1.16 Unterlagen über die abgeschlossene Ausbildung als Lebensmittelchemiker vorzulegen.
- 2 Alle Nachweise sind in Urschrift - gegen Rückgabe -, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung und, soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- 3 Die Erlaubnisurkunde wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 2 ausgestellt.
- 4 Auf Urkundspapier gefertigte Vordrucke nach Anlagen 1 und 2 werden von mir zur Verfügung gestellt.
- 5 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1465) wird hierdurch aufgehoben.

Anlagen
1 und 2

Erlaubnisurkunde

Herrn

geboren am **in**

wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 2125) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, die Berufsbezeichnung

„Lebensmittelchemiker“

zu führen.

, den

(Prägesiegel)

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Erlaubnisurkunde

Frau

geboren am _____ in _____

wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 2125) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, die Berufsbezeichnung

„Lebensmittelchemikerin“

zu führen.

, den

(Prägesiegel)

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

- MBL NW. 1989 S. 990.

7824

**Verwaltungsvorschrift
über die Zahlung einer Prämie für Mutterkühe**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 28. 6. 1989 - II B 7 - 50.05.2.1

Mein RdErl. v. 29. 6. 1981 (MBI. NW. S. 1762/SMBI. NW.
7824) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1989 S. 993.

7843

**Verwaltungsvorschriften
für die Durchführung der Prämienregelung
zugunsten der Schaffleischerzeuger**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 28. 6. 1989 - II B 7 - 50.06.2

Mein RdErl. v. 22. 8. 1985 (MBI. NW. S. 1339/SMBI. NW.
7843) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1989 S. 993.

**Anerkennung
von Feuerlöschschläuchen**

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1989 -
II D 4 - 4.424

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mich auf seine Bekanntmachung vom 10. 4. 1989 (Nds. MBI. S. 511) hingewiesen, die folgende Änderungen von bereits anerkannten Feuerlöschschläuchen beinhaltet.

1. Bek. v. 7. 4. 1989 (MBI. NW. S. 449):

Bei den in der Anlage 1 unter II. Druckschläuche nach DIN 14811 aufgeführten Feuerlöschschläuchen wird bei der lfd. Nr. 1 die Prüfnummer „862888-1“ durch „862988-1“ ersetzt.

2. Der in verschiedenen Bekanntmachungen jeweils in der Anlage unter lfd. Nr. 12, Spalte Hersteller, angegebene Firmenname „Schoch-Wernecke AG, Stäfa (Schweiz)“ wird durch den Firmennamen „Fritz Nauer AG, Schoch-Wernecke, Stäfa (Schweiz)“ ersetzt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBI. NW. 1989 S. 993.

II.

Innenminister

**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 20. 6. 1989 -
II D 4 - 4.428 - 22

Mit Bek. d. Innenministers v. 6. 1. 1989 (MBI. NW. S. 115) wurde auf die Anerkennung des Leichttauchgerätes in Überdruckausführung mit integrierter Vollmaske der Firma Interspiro GmbH, DIVATOR MK II F, hingewiesen. Auf Antrag der Firma Interspiro GmbH ist die Umbenennung dieses Gerätes in „DIVATOR MK II F, Typ 227“ ebenfalls anerkannt worden.

Laut Prüfbescheinigung Nr. 1/89 TG vom 1. 2. 1989 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 640 Teil 10.

Kennzeichnung

| | |
|---|--|
| Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: | Leichttauchgerät in Überdruckausführung mit integrierter Vollmaske |
| Verwendungszweck: | Taucheinsätze bei den Feuerwehren |
| DIN-Bezeichnung: | Tauchgerät DIN 58 640 - Vu 2800 F |
| Firmenseitige Bezeichnung: | DIVATOR MK F, Typ 326 |
| Hersteller: | INTERSPIRO GmbH, 7529 Forst/Baden |

Typ 227 und Typ 326 unterscheiden sich in ihrer Grundausstattung nur in den Anschlußstützen für die Druckluftflaschen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBI. NW. 1989 S. 993.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 23. 6. 1989 -
II D 4 - 4.428 - 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 2/89 vom 23. 1. 1989 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen wird die nachstehend näher bezeichnete Maske mit integriertem Kopfschutz als Atemschutz für Atemschutzgeräte der Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

| | |
|---|--|
| Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: | Maske mit integriertem Kopfschutz |
| Verwendungszweck: | Atemanschluß für Atemschutzgeräte mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAA oder PAB |
| Firmenseitige Bezeichnung: | Atemanschluß Panorama Supra-PE |
| Hersteller: | Drägerwerk AG, Postfach 1339 2400 Lübeck 1 |

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/89 M vom 24. 1. 1989 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen wird die nachstehend näher bezeichnete Maske mit integriertem Kopfschutz als Atemanschluß für Atemschutzgeräte der Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung:

| | |
|---|---|
| Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: | Maske mit integriertem Kopfschutz |
| Verwendungszweck: | Atemanschluß für Atemschutzgeräte mit Gewindeanschluß DIN 3183-CA oder CAT |
| Firmenseitige Bezeichnung: | Atemanschluß Panorama Supra-RA |
| Hersteller: | Drägerwerk AG, Postfach 1339 2400 Lübeck 1 |

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-

wehrgeräten – RdErl. d. Inneministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1989 S. 993.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1989 –
VA-BD-011-14

Der Dienstausweis Nr. 1201 des Ministerialrats Rolf Dittus, ausgestellt am 5. 1. 1971 vom Innenminister des Landes NRW, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 994.

| Stufe | Lebensalter | DM |
|-------|---------------------------------|-------|
| 9 | im 15. Lebensjahr (14 Jahre) | 61,00 |
| 10 | im 16. Lebensjahr (15 Jahre) | 67,00 |
| 11 | im 17. Lebensjahr (16 Jahre) | 79,20 |
| 12 | im 18. Lebensjahr (17 Jahre) | 85,20 |

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1989 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 127,80 DM.

Mein RdErl. v. 31. 8. 1988 (MBI. NW. S. 1420/SMBI. NW. 2170) wird mit Ablauf des 30. 6. 1989 aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 994.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bundessozialhilfegesetz

Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 6. 1989 – IV A 2 – 5038.1

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), setze ich ab 1. Juli 1989 die Barbetäge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1989 – wie folgt neu fest:

| Stufe | Lebensalter | DM |
|-------|--|-------|
| 1 | Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre) | 6,00 |
| 2 | im 7. Lebensjahr (6 Jahre) | 12,30 |
| 3 | im 8. Lebensjahr (7 Jahre) | 18,20 |
| 4 | im 9. Lebensjahr (8 Jahre) | 24,40 |
| 5 | vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre) | 30,50 |
| 6 | im 12. Lebensjahr (11 Jahre) | 36,50 |
| 7 | im 13. Lebensjahr (12 Jahre) | 42,80 |
| 8 | im 14. Lebensjahr (13 Jahre) | 48,60 |

Landeswahlleiter

Landtagswahl

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 6. 1989 –
IA 1/20-11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Prof. Dr. Dr. Dieter Aderhold ist am 19. Juni 1989 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Günter Spangenberg
Madame-Curie-Str. 5
4290 Bocholt

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 27. Juni 1989 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBI. NW. S. 397) u. v. 24. 5. 1985 (MBI. NW. S. 837).

– MBl. NW. 1989 S. 994.

Westdeutscher Rundfunk Köln

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1985 durch den Intendanten

Gemäß § 44 Abs. 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GfD) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), – SGV. NW. 2251 – wird nach Abschluß des Feststellungsverfahrens über den Jahresabschluß 1985 folgendes veröffentlicht:

1 Gesamtübersicht über den Jahresabschluß 1985

1.1 Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung)

| Einzel-Kapitelplan | | Bezeichnung | | Abrechnungs- I S T 1985 | | Beträge in DM | |
|---------------------|--|---|--|-------------------------------|--|------------------|--|
| Erlöte | | | | 1 | | 2 | |
| A I | | Betriebserlöte | | 891.747.972,97 | | 891.747.972,97 | |
| | | - Erlöte aus Rundfunkgebühren | | 417.147.011,95 | | 417.147.011,95 | |
| | | - Sonstige Betriebserlöte | | 1.308.887.984,92 | | 1.308.887.984,92 | |
| | | Summe Betriebserlöte | | 54.358.035,55 | | 54.358.035,55 | |
| II | | Neutrale Erlöte | | 1.700.000,- | | 1.700.000,- | |
| III | | Haushaltserlöte aus 1984 - Betriebshaushalt | | 1.364.948.020,47 | | 1.364.948.020,47 | |
| Aufwendungen | | | | | | | |
| B I | | Betriebsaufwendungen | | 324.045.964,58 | | 324.045.964,58 | |
| II | | Personalaufwendungen | | 95.253.327,62 | | 95.253.327,62 | |
| III | | - Arbeitsentgelte und soziale Aufwendungen | | 265.759,- | | 265.759,- | |
| C I-IV | | - Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorrhestand | | | | | |
| D E | | - Aufwendungen für Urlaubs- und Jubiläumsverpflichtungen | | 5.281.416,63 | | 5.281.416,63 | |
| F G | | - Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Programmbeirat, Intendant), Justiziarial und Personalrat | | 48.087.577,35 | | 48.087.577,35 | |
| H I-II | | - Hör- und Fernseh-Programm | | 225.269.547,87 | | 225.269.547,87 | |
| I-VII | | - Fernsehen-Programm | | 11.486.920,88 | | 11.486.920,88 | |
| J | | - Technik | | 30.636.041,09 | | 30.636.041,09 | |
| K | | - Verwaltung einschl. Allgemeine Dienste | | 43.057.563,06 | | 43.057.563,06 | |
| L I-III | | - Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, - Einrichtungen und - aufgaben | | 269.610.551,47 | | 269.610.551,47 | |
| M N | | Zuschuß des WDR zum Kabelpilotprojekt Dortmund | | 13.714.324,14 | | 13.714.324,14 | |
| N | | Abschreibungen, Steuern, Sonstige Abgaben | | 139.588.636,89 | | 139.588.636,89 | |
| O | | Betriebsaufwendungen Insgesamt | | 1.226.297.630,60 | | 1.226.297.630,60 | |
| P | | Neutrale Aufwendungen | | 39.492.018,04 | | 39.492.018,04 | |
| Q | | Verstärkungsmittel | | 1.245.789.648,64 | | 1.245.789.648,64 | |
| R | | Aufwendungen in der Betriebshaushaltssrechnung Insgesamt | | | | | |
| S | | Ergebnis in der Betriebshaushaltssrechnung | | | | | |
| T | | Überschuß der Erlöte über die Aufwendungen (+)/ Überschuß der Aufwendungen über die Erlöte (-) | | 99.158.371,83 | | 99.158.371,83 | |
| U | | Zuführung zum (-) / Entnahme aus dem (+) Eigenkapital und Übertrag In die Finanzrechnung | | - | | - | |
| V | | Ergebnis der Betriebshaushaltssrechnung | | | | | |

| | | Beträge in DM | | | |
|---------------------------------|---|----------------|-----------------------------------|-----------------------|---|
| Einzelpläne | Bezeichnung | I S T 1985 | | Abrechnungs- I S T | |
| | | I S T | auf 1986 übertragbare Reste | (Sp. 2 - 3) | 4 |
| Mittelaufbringung durch: | | | | | |
| A | | | | | |
| | Abgang von Sachanlagen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen | 730.600,94 | - | 730.600,94 | |
| | Abnahme des Programmvermögens | 68.727.757,44 | - | 68.727.757,44 | |
| | Abnahme Anteilevermögen GE2 | 6.426.708,35 | - | 6.426.708,35 | |
| | Abnahme Anteilevermögen Kabelfilotprojekt Dortmund | 2.691,26 | - | 2.691,26 | |
| | Darlehensrückflüsse | 1.734.792,52 | - | 1.734.792,52 | |
| | Auflösung der Haushaltreste - Investitionen - aus 1984 | 2.841.444,38 | - | 2.841.444,38 | |
| | Zulührungen zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenen- versorgung | 41.579.155,58 | - | 41.579.155,58 | |
| | Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen | 42.004.193,- | - | 42.004.193,- | |
| | Sonstige Mittelaufbringung | 9.334.759,- | - | 9.334.759,- | |
| | | 26.769,69 | - | 26.769,69 | |
| | Zwischensumme | | | | |
| | Überschuss der Erträge über die Aufwendungen in der Betriebsausgaben- rechnung | 173.408.872,16 | - | 173.408.872,16 | |
| | Mittelaufbringung insgesamt | 99.138.371,83 | - | 99.138.371,83 | |
| | | 272.567.243,99 | - | 272.567.243,99 | |
| | Mittelverwendung für: | | | | |
| B | | | | | |
| | Investitionen in das Sachanlagevermögen | 98.657.880,94 | 34.235.137,51 | 132.893.018,45 | |
| | Investitionsbeitrag des WDR zum Kabeljilotprojekt Dortmund | 10.007.000,- | - | 10.007.000,- | |
| | Beitrag des WDR zum Investitionsausbau der GEZ | 30.203,10 | - | 30.203,10 | |
| | Zugang von Sachanlagen | 60.140,95 | - | 60.140,95 | |
| | Zunahme des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen | 434.419,69 | - | 434.419,69 | |
| | Darlehensgewährungen | 3.167.391,13 | - | 3.167.391,13 | |
| | Auflösungen der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenen- versorgung | 18.722.784,- | - | 18.722.784,- | |
| | Zuführungen sonstiger Rückstellungen | 6.605.995,- | - | 6.605.995,- | |
| | Zwischensumme | 137.685.814,81 | 34.235.137,51 | 171.920.952,32 | |
| | Zuführung zur Allgemeinen Ausgleichsrücklage | 100.644.291,67 | - | 100.644.291,67 | |
| | Mittelverwendung insgesamt | 238.332.106,48 | 34.235.137,51 | 272.567.243,99 | |

11.3 Die Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31. 12. 1985

Bettage in DM

| AKTIVA | | Stand am 31.12.1985 | Stand am 31.12.1984 |
|--|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| I. Anlagevermögen | | | |
| A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte | | | |
| 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden | 366.022.924,60 | 312.365.053,99 | |
| 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten | 757.769,37 | 792.968,52 | |
| 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten | 9.793.728,45 | 9.793.728,45 | |
| 4. Bauten auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden, die nicht zu Nr. 1 gehören | 2.790.062,74 | 2.460.642,16 | |
| 5. Antennenträger u. gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen für Lückentüllender | 14.607.602,19 | 11.761.079,85 | |
| 6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte | 73.502.584,35 | 72.899.880,46 | |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 18.292.769,39 | 14.777.727,24 | |
| 8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen | 114.201.224,93 | 125.207.921,84 | |
| 9. Konzessionen, gewerbL. Schutzrechte und ähnL. Rechte | | 20.000.000,- | |
| | 399.518.666,02 | 570.259.002,51 | |
| B. Finanzanlagen | | | |
| 1. Beteiligungen | 12.170.460,- | 12.170.460,- | |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören | 492.187.154,- | 435.121.870,- | |
| 3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren | 109.971.529,52 | 110.200.732,97 | |
| 4. Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung | 479.708.894,- | 479.708.894,- | |
| | 1.094.038.037,52 | 1.037.201.956,97 | |
| | 1.693.556.703,54 | 1.607.440.959,48 | |
| C. Programmvermögen | | | |
| 1. Unferdiges Programmvermögen | 65.588.511,32 | 68.688.558,95 | |
| 2. Fertiges Programmvermögen | 77.549.789,82 | 82.512.068,35 | |
| | 143.138.281,14 | 151.210.627,30 | |
| D. Umlaufvermögen | | | |
| A. Vorräte | | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 5.451.744,91 | 5.017.345,22 | |
| B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens | | | |
| 1. Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I. A., Nr. 8 gehören | 39.523.268,36 | 37.547.792,61 | |
| 2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 42.282.408,49 | 29.989.467,76 | |
| 3. Kassenbestand, Bundesbank u. PostgiroguVhaben | 2.208.678,06 | 2.059.697,49 | |
| 4. Guthaben bei Kreditinstituten | 34.036.982,26 | 43.632.373,99 | |
| 5. Forderungen an verbundene Unternehmen | 25.436.982,98 | 187.408,79 | |
| 6. Sonstige Vermögensgegenstände | 104.834.771,38 | 69.313.046,45 | |
| | 248.383.050,53 | 182.919.787,09 | |
| | 253.834.855,54 | 187.947.132,31 | |
| | 17.383.511,12 | 17.498.518,22 | |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | | |
| | 2.107.913.351,34 | 1.964.117.237,31 | |

2 Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts

2.1 Ertrags- und Finanzlage

Ein zusammengefaßter Überblick über die Haushaltsrechnung 1985 zeigt im Vergleich zum Vorjahr 1984 folgendes Ergebnis:

| | Abrechnungs- | | Mio DM | |
|--|--------------|-------------|----------------------------|--|
| | Ist 1985 | Ist 1984 | Mehr (+) Weniger (-) | |
| Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung) | | | | |
| - Erträge | 1365,0 | 1254,3 | + 110,7 | |
| - Aufwendungen | 1265,8 | 1151,4 | + 114,4 | |
| - Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung | | | | |
| ○ Überschuß der Erträge über die Aufwendungen | + 99,2 | + 102,9 | - 3,7 | |
| ○ Zuführung zum Eigenkapital und Übertrag in die Finanzrechnung | - 99,2 | - 102,9 | + 3,7 | |
| Finanzrechnung | | | | |
| - Mittelaufbringung | 272,6 | 265,9 | + 6,7 | |
| - Mittelverwendung | 171,9 | 214,2 | - 42,3 | |
| Überschuß in der Finanzrechnung | + 100,7 | + 51,7 | + 49,0 | |
| Verwendung des Überschusses: | | | | |
| Zuführung zur Allgemeinen Ausgleichsrücklage | 100,7 | 51,7 | + 49,0 | |

Der Geschäftsverlauf hat im Berichtsjahr 1985 zu einem Überschuß in der Betriebshaushaltsrechnung von 99,2 Mio DM geführt. Dies hat eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals in der Vermögensrechnung zur Folge. Der Überschuß ergibt sich aus Erträgen von 1365,0 Mio DM, denen Aufwendungen von 1265,8 Mio DM gegenüberstehen.

Der Überschuß in der Betriebshaushaltsrechnung 1985 ist lediglich um 3,7 Mio DM niedriger als im Vorjahr (+ 102,9 Mio DM). Dies ist zunächst erstaunlich angesichts der Erwartung, daß bei fortdauernder Gebührenperiode und zwangsläufig steigenden Aufwendungen bei nahezu stagnierenden regelmäßigen Erträgen sich die Überschüsse reduzieren müssen. Eine Analyse zeigt, daß das vergleichsweise günstige Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung 1985 auf Sondereinflüsse in 1985 zurückzuführen ist, die diese Entwicklung für 1985 gestoppt haben.

Diese Sondereinflüsse resultieren aus der Notwendigkeit, nach § 41 Abs. 2 WDR-Gesetz beim Jahresabschluß den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung tragen zu müssen. Dies führt zu besonderen buchmäßigen Erträgen und Aufwendungen in 1985.

- So hat der WDR bisher seine Zinserträge unabhängig von ihrer Periodenzugehörigkeit und -zuordnung erst nach deren Gutschrift auf den WDR-Konten im Jahresabschluß berücksichtigt. Nunmehr sind die Zinserträge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Aktiengesellschaften periodengerecht auszuweisen. Dies bedeutet, daß unabhängig von ihrem Zufluß die Zinserträge dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. So sind die 1986 dem WDR zufließenden Zinserträge mit ihrem dem Geschäftsjahr 1985 zuzuordnenden Teil in 1985 abzurechnen. Durch diese Periodenangleichung ergibt sich im Jahr der Umstellung 1985 ein **einmaliger buchmäßiger Mehrertrag** von 35,8 Mio DM.
- Eine weitere Periodenangleichung ist bei der Gewinnausschüttung der Westdeutsches Werbefernsehen GmbH (WWF GmbH) notwendig geworden.

Sie fließt dem WDR nach dem endgültigen Gewinnverwendungsbeschuß der Gesellschafterversammlung der WWF GmbH über den Gewinn des betreffenden Jahres um ein Jahr zurück zeitversetzt zu. Deshalb ist in den Jahresabschlüssen des WDR bisher jeweils die Gewinnausschüttung der WWF GmbH des Vorjahres erfaßt worden.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Aktiengesellschaften erfordern in Abkehr von diesem Zuflußprinzip den Ausweis der Gewinnausschüttung als Ertrag beim WDR in dem Jahr, in dem er wirtschaftlich bei der WWF GmbH entsteht (Anspruchsprinzip). Durch die Notwendigkeit der Periodenangleichung entsteht 1985 ein **einmaliger buchmäßiger Ertrag** in Form des auszuweisenden Anspruches auf die Gewinnausschüttung der WWF GmbH für 1985 in Höhe von 31,6 Mio DM*). Die hierin enthaltene Kapitalertragsteuer von 7,9 Mio DM erhöht in gleichem Umfang den beim WDR auszuweisenden Steueraufwand.

Die Anwendung der o. g. Grundsätze macht darüber hinaus auch den Bruttoausweis der Gewinnausschüttung vor Abzug der hierauf vom WDR zu tragenden Körperschaftsteuer notwendig; die Gewinnausschüttung war bisher nach Abzug der Körperschaftsteuer im Zahlenwerk des WDR saldiert nachgewiesen worden. Durch diese Anpassung erhöht sich die Gewinnausschüttung der WWF GmbH um 34,9 Mio DM in 1985. Um diesen Betrag erhöht sich gleichzeitig der Steueraufwand beim WDR in 1985.

Insgesamt ergeben sich durch diese Sondereinflüsse

- buchmäßige Erträge von 102,3 Mio DM und
- buchmäßige Aufwendungen von 42,8 Mio DM.

Ohne diese einmaligen, nicht wiederkehrenden Sondereinflüsse würden sich in der Betriebshaushaltsrechnung 1985

- die Erträge auf (1365,0 Mio DM
- 102,3 Mio DM =) 1262,7 Mio DM (Vorjahr: 1254,3 Mio DM) und
- die Aufwendungen auf (1265,8 Mio DM
- 42,8 Mio DM =) 1223,0 Mio DM (Vorjahr: 1151,4 Mio DM) stellen,

so daß sich ein bereinigter Überschuß ergäbe von 39,7 Mio DM (Vorjahr: 102,9 Mio DM)

Dieses bereinigte vergleichbare Ergebnis der Betriebshaushaltsrechnung 1985 liegt um 63,2 Mio DM niedriger als im Vorjahr (+ 102,9 Mio DM). Die Verschlechterung resultiert aus Mehrerträgen von lediglich 8,4 Mio DM, denen gestiegene Aufwendungen von 71,6 Mio DM gegenüberstehen. Der bereinigte Aufwandszuwachs in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt macht somit 6,2% aus.

Die vergleichbare Zunahme der Erträge von (per saldo) 8,4 Mio DM ist vor allem auf höhere Gebührenerträge (+ 10,4 Mio DM), eine gestiegene Konzessionsabgabe der WWF GmbH (+ 8,8 Mio DM) und höhere Rückstellungsauflösungen (+ 18,3 Mio DM) als im Vorjahr zurückzuführen. Die Ertragsverbesserungen 1985 werden z. T. durch Mindererträge infolge des Bestandsabbaus des Fernsehprogrammvermögens in 1985 kompensiert.

Der bereinigte Aufwandszuwachs 1985 beträgt – wie berichtet – 71,6 Mio DM. In diesem Zusammenhang sind folgende Entwicklungen erwähnenswert:

- Die Arbeitsentgelte und sozialen Aufwendungen, also die Personalausgaben für die aktiven Mitarbeiter des WDR, haben sich um 15,5 Mio DM oder 5,0% erhöht. Sie belaufen sich in 1985 auf 324,0 Mio DM und machen 25,6% der Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt aus. Der Anstieg er-

* Die Gewinnausschüttung für 1985 fällt also in diesem Jahr quasi zweimal an: einmal die real zugeflossenen Erträge und zum anderen der Anspruch für 1985, der allerdings effektiv erst im kommenden Jahr eingenommen wird.

klärt sich vor allem aus der Tariferhöhung um 3,2% ab 1. 1. 1985 sowie einem Personalzuwachs um 71 auf 4 147 Mitarbeiter zum 31. 12. 1985. Der Personalzuwachs geht im wesentlichen auf Einstellungen im Zusammenhang mit der Regionalisierung/Dezentralisierung, auf den Ausbau des 4. Hörfunk-Programms zum Voll-Programm sowie auf den Abbau des Überstundenvolumens beim WDR zurück.

- Die (im wesentlichen direkten) Sachaufwendungen des Programms sind um zusammen 20,1 Mio DM oder 7,4% angestiegen. Dieser Zuwachs verteilt sich mit 6,4 Mio DM (+ 10,4%) auf den Hörfunk und mit 13,7 Mio DM (+ 6,5%) auf das Fernsehen. Er wurde insbesondere beeinflusst durch die Weiterentwicklung der Regionalisierung/Dezentralisierung in 1985 mit zusätzlichen Belastungen hauptsächlich für das Fernsehen infolge der Aufteilung der bisher gemeinsam ausgestrahlten Fenster Düsseldorf/Köln und Münster/Bielefeld in eigene Fenster jeweils für die Räume Düsseldorf, Köln, Münster und Bielefeld im Rahmen der „Aktuellen Stunde“. Zusätzlicher Aufwand entstand darüber hinaus im Hörfunk vor allem durch die Einschränkung der Kooperation mit dem NDR im 1. Hörfunkprogramm und den Ausbau von WDR 4 sowie im Fernsehen durch die Erhöhung der Sportpauschallizenzen.
- Der Aufwand des Jahres 1985 ist ferner durch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20,0 Mio DM belastet. Diesen Betrag hatte der WDR in den Vorjahren als Kapitalzuschuß für die Konzerthalle der Stadt Köln verwendet und als immateriellen Vermögensgegenstand im Sinne eines Nutzungsrechts aktiviert. Aufgrund der steuerlichen Rechtsprechung ist dies inzwischen nicht mehr statthaft. Beim Jahresabschluß 1985 mußte daher das bilanzierte Nutzungsrecht abgeschrieben werden.

Durch den Übertrag des Überschusses der Betriebshaushaltsrechnung in die Finanzrechnung ermittelte sich in der Finanzrechnung 1985 aus dem Vergleich der Mittelaufbringung (272,6 Mio DM) mit der Mittelverwendung (171,9 Mio DM) ein finanziell wirtschaftlicher Überschuß von 100,7 Mio DM, der der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Angesichts der Erkenntnisse des Mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplans des WDR 1985–1989 wird diese Rücklagenverstärkung zum Ausgleich der Haushalte der kommenden Jahre mit herangezogen werden müssen; sie ist daher notwendig im Sinne des § 37 Abs. 2–4 WDR-Gesetz.

2.2 Vermögenslage

Das auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögen des WDR insgesamt hat gegenüber dem Vorjahr um 143,8 Mio DM auf 2 107,9 Mio DM zugenommen. Diese Erhöhung entfällt mit einem Betrag von 86,1 Mio DM auf das Anlagevermögen (Sachanlagen und Finanzanlagen). Das Programmvermögen, das 1985 erstmals als eigene Position zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen ausgewiesen wird, verzeichnet einen Rückgang um 8,1 Mio DM. Das Umlaufvermögen ist einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Betrag von 65,8 Mio DM an der Erhöhung des Vermögens insgesamt beteiligt.

Das passivisch ausgewiesene Kapital, das ausweist, aus welchen Quellen das Vermögen gebildet worden ist, hat sich ebenfalls um 143,8 Mio DM erhöht, wobei das Eigenkapital in Höhe des 1985 erzielten Überschusses der Betriebshaushaltsrechnung um 99,2 Mio DM zugenommen hat; die zum Fremdkapital zu zählenden Positionen (Rückstellungen, Haushaltsreste Betriebshaushalt, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) sind um 55,8 Mio DM angestiegen. Die Wertberichtigung auf das Umlaufvermögen ist um 11,2 Mio DM zurückgegangen. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 49,2%, 1984 betrug die Eigenkapitalquote 47,7%.

Die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung des WDR ausgewiesenen liquiden Mittel stehen zur Abdeckung der im Eigenkapital enthaltenen Allgemeinen Ausgleichsrücklage und der Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremd-

kapital ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haushaltsreste Betriebshaushalt zur Verfügung und werden für diese Zwecke in den Folgeperioden sukzessive in vollem Umfang benötigt.

2.3 Beteiligungen

Der WDR unterhält zum 31. 12. 1985 folgende Beteiligungen, die in der Vermögensrechnung in den „Finanzanlagen“ enthalten sind:

| | Stammkapital DM | Beteiligung des WDR DM | % |
|--|--------------------|---------------------------|--------|
| - Westdeutsches Werbefernsehen GmbH, Köln | 12 000 000,- | 12 000 000,- | 100,00 |
| - Institut für Rundfunktechnik GmbH, München | 220 000,- | 25 000,- | 11,36 |
| - Schule für Rundfunktechnik, Nürnberg | 455 000,- | 35 000,- | 7,69 |
| - Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg | 5 000 000,- | 95 460,- | 1,91 |
| - „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln | 250 000,- | 10 000,- | 4,00 |
| - Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a. M. (rechtsfähige Stiftung) | 60 000,- | 5 000,- | 8,33 |
| | | 12 170 460,- | |

Die „Westdeutsches Werbefernsehen GmbH“ wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2. 9. 1958 errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Gegenstand des Unternehmens ist vor allem die Werbung im Fernsehen, insbesondere die Beschaffung und Ausführung von Aufträgen für Werbesendungen im Fernsehen, sowie die Erteilung von Produktionsaufträgen an Dritte. Weiterhin hat die Gesellschaft das Ziel, die Fernsehversorgung im Sendegebiet des Westdeutschen Rundfunks, Köln, zu verbessern und die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im deutschen Rundfunk zu fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug am 31. 12. 1985 12,0 Mio DM. Hiervon hielten der Westdeutsche Rundfunk Geschäftsanteile in Höhe von 9,5 Mio DM und treuhänderisch für den Westdeutschen Rundfunk die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats unentgeltlich Geschäftsanteile von je 1,25 Mio DM. Die Treuhänder dürfen über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung des WDR verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der von der Gesellschafterversammlung der Westdeutschen Werbefernsehen GmbH bestellt wird, bestand am 31. 12. 1985 aus 13 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat müssen die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR angehören. Der Intendant des WDR ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Wolfgang Schmitz.

Der WDR vereinnahmte im Jahre 1985 aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft die Ausschüttung deren Gewinns für das Geschäftsjahr 1984 und den Anspruch auf den Gewinn für 1985 in Höhe von zusammen brutto 97,0 Mio DM. Des weiteren stand ihm 1985 der Anspruch auf die Konzessionsabgabe der Gesellschaft nach § 2c WDR-Satzung in Höhe von insgesamt 138,6 Mio DM zu, die beim WDR im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) zu versteuern sind.

Die Westdeutsche Werbefernsehen GmbH ist ihrerseits zum 31. 12. 1985 mit 40% an der Bavaria Atelier GmbH und mit 11,11% an der Degeto-Filmgesellschaft mbH beteiligt. In 1985 ist das Stammkapital der Bavaria Atelier GmbH von 25,0 Mio DM auf 31,25 Mio DM aufgestockt worden. Der zusätzliche Betrag ist von

dem neu hinzugetretenen Gesellschafter „LfA-Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH (LfA/GV)“ in München übernommen worden.

Das von den übrigen Gesellschaftern gehaltene Stammkapital ist unverändert geblieben. Dadurch hat sich der Anteil der WWF GmbH am erhöhten Stammkapital auf 40% reduziert.

Das „Institut für Rundfunktechnik GmbH“, München, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rundfunktechnik.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie ist dazu bestimmt, der Allgemeinheit durch Förderung des deutschen Rundfunkwesens und der deutschen Rundfunktechnik zu dienen. Sie verfolgt keine gewerblichen und keine sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des IRT betrug in 1985 5,1 Mio DM.

Die „Schule für Rundfunktechnik“, Nürnberg – rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts – ist ebenfalls eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Bewerber und Bewerberinnen für den Technischen Betrieb der Rundfunkanstalten theoretisch und praktisch auszubilden und Fortbildungs- und Wiederholungskurse für Betriebsangehörige der Rundfunkanstalten zu veranstalten.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SRT betrug in 1985 1,7 Mio DM.

Die „Deutsche Presse-Agentur GmbH“, Hamburg, ist eine Gesellschaft, der nur Verleger, Verlags- und Rundfunkanstalten angehören können. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen der Parteien, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der „Deutschen Presse-Agentur GmbH“ (dpa) durch die Rundfunkanstalten geschieht auf der Grundlage eines Vertrages zwischen den Rundfunkanstalten der ARD und dpa vom 18. 5. 1981.

Die „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln, ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen. Die hierfür verwendeten Programme sollen die Rundfunkteilnehmer mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des heutigen Deutschlands in geeigneter Form vertraut machen und darüber hinaus allgemeine Unterrichtung vermitteln. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Finanzielle Leistungen des WDR für „trans-tel“ wurden im Berichtsjahr 1985 nicht erbracht.

Die rechtsfähige Stiftung „Deutsches Rundfunkarchiv“, Frankfurt a. M., ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF. Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt. Aufgabe der Stiftung ist es ferner, die rundfunkgeschichtlich bedeutsamen Tatsachen und Dokumente zu erfassen und nach Maßgabe näherer Richtlinien der Historischen Kommission des Deutschen Rundfunks auszuwählen.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des Deutschen Rundfunkarchivs betrug in 1985 0,9 Mio DM.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 1985 durch den Landesrechnungshof NW

Nach Abschluß der Prüfung des Jahresabschlusses 1985 hat der Landesrechnungshof NW am 10. 5. 1989 das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärte Teile des Prüfungsberichts liegen somit nicht vor.

4 Feststellung des Jahresabschlusses 1985

In seiner 279. Sitzung am 10. 3. 1989 hat der Rundfunkrat des WDR auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Intendanten zum Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs NW den Jahresabschluß des WDR für 1985 gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 9 WDR-Gesetz i. V. m. § 44 Abs. 3 WDR-Gesetz endgültig festgestellt.

Köln, den 20. Juni 1989

F. Nowotny
Intendant

– MBl. NW. 1989 S. 994.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 9. Mai 1989

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 19. 6. 1989

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 9. Mai 1989 gefassten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandsatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Februar 1989

Die Verbandsversammlung genehmigte die Niederschrift über o. a. Sitzung.

2. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Paul Frech anstelle von Herrn Hans-Bernhard Ludwig zum stimmberechtigten Mitglied des Finanz- und Tarifausschusses.

3. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988

Die Verbandsversammlung nahm die ihr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugeleitete Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988 einschließlich Anlagen zur Kenntnis und verwies diese an das gemäß § 13 der Zweckverbandsatzung mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

4. Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Die Verbandsversammlung nahm die Drucksache Nr. III/85 (2. Fassung) einschließlich Nachtrag und Anlagen zur Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr mit folgenden dazugehörenden Verträgen zustimmend zur Kenntnis:

- Grundvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- Zweckverbandsatzung

- Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
- Kooperationsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- Verkehrsvertrag zwischen bundeseigenen Verkehrunternehmen und Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
- Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Die Verbandsversammlung empfahl den Räten und Kreistagen der kommunalen Gebietskörperschaften und den Beschlusssorganen der kommunalen Verkehrunternehmen, dem Vertragswerk bis zum 15. Juni 1989 zuzustimmen. Den Gesellschaftern der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und der Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH empfahl die Verbandsversammlung außerdem die Übertragung ihrer Geschäftsanteile auf den Zweckverband VRR.

Essen, den 19. Juni 1989

Der Verbandsvorsteher
I. A.
Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1989 S. 1000.

Innenminister

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den höheren und gehobenen Dienst
vom 23. bis 27. Oktober 1989 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1989 –
II B 4 – 6.82.20 – 6.82.30 – 2/89

Vom 23. bis 27. Oktober 1989 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Der Europäische Binnenmarkt“
– Chancen, Risiken, Aufgaben –
durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 215,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Errichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 23. Oktober 1989, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 23. Oktober, als Abreisetag der 27. Oktober 1989 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 11. September 1989 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1989 S. 1001.

T.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

**Ergänzung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Flughafen Köln/Bonn**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 6. 7. 1989 –
345 – 31 – 21/12 KB

Zur Vermeidung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn wird die am 3. 1. 1959 (Az.: IV/D 31-25) erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gemäß § 6 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt ergänzt:

Die bisherige Nummer 6 der am 5. 10. 1987 erlassenen Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen (Az.: 345 – 31 – 21/12 KB) wird Nummer 7.

Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6. Starts und Landungen, mit Ausnahme von Ausweichlandungen, sowie Übungsanflüge militärischer Kampfflugzeuge sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 1992 befristet.

– MBl. NW. 1989 S. 1001.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 28. 6. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2023 | 20. 6. 1989 | Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen | 362 |
| 203015 | 28. 5. 1989 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol) | 362 |
| 2170 | 1. 6. 1989 | Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1989 | 362 |
| 2251 | 30. 5. 1989 | Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen | 364 |
| 62 | 15. 6. 1989 | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen | 363 |
| 92 | 25. 5. 1989 | Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP | 363 |

- MBl. NW. 1989 S. 1002.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 1. 6. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite |
|--------------------------------------|-------|
| Bekanntmachungen | 121 |
| Personalnachrichten | 130 |
| Ausschreibungen | 132 |

- MBl. NW. 1989 S. 1002.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569